



Satzung

§1 Name, Sitz, Vereinsjahr

Der Verein trägt den Namen "Förderverein Handball des Kirchheimer Sport-Club". Er soll ins Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein den Namenszusatz e.V.

Der Verein hat den Sitz in Kirchheim.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck & Gemeinnützigkeit

Der Vereinszweck ist die Förderung des Handballs des KSC mit Schwerpunkt auf der Jugendarbeit durch die Beschaffung (§58 Nr. 1 AO) und Weiterleitung von Mitteln (§58 Nr.2 AO) für die Handballabteilung des als gemeinnützig anerkannten "Kirchheimer Sport Club e.V.". Dessen Vereinszweck ist die Förderung des Sports.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des Abschnittes Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung (AO 1977).

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.

Mittel des Vereins und etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Finanzamt für Körperschaften an.

Politische und religiöse Betätigung sind ausgeschlossen.



Förderverein Handball des Kirchheimer Sport-Club e.V.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person mit Vollendung des 14. Lebensjahres werden, wie auch eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.

Der Beitritt ist verbunden mit der Anerkennung der Satzung und den sich hieraus ergebenden Pflichten.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung kann ohne Angabe von Gründen geschehen.

§4 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge zur Finanzierung des Zweckes des Vereins laut §2 erhoben. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes bestimmt und ist der Kostenordnung zu entnehmen. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Leistungen beschlossen werden, die von den Mitgliedern zu erbringen sind.

Die Mitgliedsbeiträge werden in der Kostenordnung gesondert geregelt.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft.

Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt.

Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Vor dem Beschluss über den Austritt ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand bekannt zu geben.

Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand, mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung enthalten hat, drei Monate vergangen sind.



Förderverein Handball des Kirchheimer Sport-Club e.V.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§7 Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus (Vorstand im Sinne des §26 BGB)

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Schatzmeister

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandmitglieder vertreten.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Geschäftsführung nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

§8 erweiterter Vorstand

Es besteht die Möglichkeit den Vorstand zu erweitern. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB sowie weiteren möglichen Ämtern.

Der erweiterte Vorstand ist nicht Vorstand im Sinne des Gesetzes (§ 26 BGB). Er nimmt lediglich die Funktionen wahr, die ihm innerhalb des Vereins übertragen sind.

Der erweiterte Vorstand wird von der Vorstandschaft berufen. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt.



Förderverein Handball des Kirchheimer Sport-Club e.V.

§9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe von Gründen vom Vorstand verlangt.

Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin per Email oder schriftlich einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.

Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig.

Bei Beschlüssen und Wahlen der Mitgliederversammlung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Zur Satzungsänderung ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von neun Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder.

Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein erschienenes Mitglied dies beantragt.

Über die Beschlüsse der Versammlung ist eine Niederschrift, die vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist, aufzunehmen.

§10 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung bestimmt zwei Mitglieder als Rechnungsprüfer, die mindestens einmal im Jahr, und zwar vor der jährlichen Mitgliederversammlung eine Prüfung durchführen. Sie berichten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form über das Ergebnis der Prüfung.

§11 Haftpflicht

Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Schäden, die im Rahmen des Vereinsbetriebes oder bei einer sonstigen für den Verein erforderlichen Tätigkeit entstehen, also nicht für Unfälle, Diebstähle oder sonstige Schädigungen, es sei denn, ein Vereinsorgan hat den Schaden vorsätzlich herbeigeführt.

Der Verein haftet nicht für Personen, derer er sich zu Erfüllung seiner Verbindlichkeiten bedient (Erfüllungsgehilfen). Dies gilt auch für Schäden, die die bezeichneten Personen grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachen.



Förderverein Handball des Kirchheimer Sport-Club e.V.

§12 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist. Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandmitglieder.

Bei Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kirchheimer Sport Club e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Sollte dieser Sportverein zu diesem Zeitpunkt nicht als gemeinnützig anerkannt sein, fällt das Vermögen an den Bayrischen Landes-Sportverband e.V. oder für den Fall dessen Ablehnung an die Gemeinde Kirchheim bei München, die das Vermögen ebenfalls zur unmittelbaren und ausschließlichen Förderung des Sportes zu verwenden hat.

§13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Beschlussfassung der Gründungsversammlung vom 09.03.2018 in Kraft.